

Sicherheitsdatenblatt

Aktualisierungsdatum: —

Version: 1.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: Cockpit Pflege-tücher Seidenglanz

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Reinigungstücher.

Abgeratene Verwendungen: nicht definiert.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller: Motodox GmbH

Adresse: Niedernberger Str. 10, 63741 Aschaffenburg, DE

Telefon: +49 6021-454808-0

E-Mailadresse der sachkundigen Person: vl@motodox.de

1.4. Notrufnummer

112

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist nicht als gesundheits- oder lebensgefährlich eingestuft. Das Produkt ist nicht als umweltgefährlich eingestuft.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme und Signalwort Keine.

Auf dem Etikett aufgeführte gefährliche Inhaltsstoffe

Keine.

Gefahrenhinweise

Keine.

Sicherheitshinweise

Keine.

Zusätzliche Information

EUH208

Enthält (2E)-2-(Phenylmethyliden)octanal. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACHVerordnung.

Das Produkt enthält keine Komponenten in einer Konzentration von 0,1% oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend.

Sicherheitsdatenblatt

Aktualisierungsdatum: —

Version: 1.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

3.2. Gemische

CAS-Nummer: 64-17-5 EG-Nummer: 200-578-6 Index- Nummer: 603-002-00-5 REACH- Nummer: 01-2119457610-43-XXXX	Ethanol Flam. Liq. 2 H225, Eye Irrit. 2 H319 	C < 2 %
CAS-Nummer: 122-99-6 EG-Nummer: 204-589-7 Index- Nummer: 603-098-00-9 REACH- Nummer: 01-2119488943-21-XXXX	2-Phenoxyethanol Acute Tox. 4 H302, Eye Dam. 1 H318, STOT SE 3 H335 <u>ATE:</u> ATE oral = 1394,000 mg/kg	C < 1 %
CAS-Nummer: 165184-98-5 EG-Nummer: — Index-Nummer: — REACH-Nummer: 01-2119533092-50-XXXX	(2E)-2-(Phenylmethyliden)octanal Skin Sens. 1 H317, Aquatic Acute 1 H400 (M=1), Aquatic Chronic 2 H411	C < 0,15 %
CAS-Nummer: 78-93-3 EG-Nummer: 201-159-0 Index- Nummer: 606-002-00-3 REACH- Nummer: 01-2119457290-43-XXXX	¹⁾ Butanon Flam. Liq. 2 H225, Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H336 ²⁾ EUH066	C < 0,1 %

¹⁾

Der Stoff mit gemeinschaftlichen Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz.

²⁾

Zusätzlicher Gefahrenhinweis.

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze siehe Abschnitt 16.

Inhaltsstoffe gemäß 648/2004/EG über Detergenzien mit späteren Fassungen.

Duftstoffe (EUGENOL, HYDROXYCITRONELLAL, LINALOOL)

Konservierungsmittel (2-BROMO-2-NITROPROPANE-1,3-DIOL, SODIUM BENZOATE, POTASSIUM SORBATE, PHENOXYETHANOL, METHYLCHLOROISOTHIAZOLINONE, METHYLISOTHIAZOLINONE)

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Die exponierten Hautpartien gründlich mit Wasser waschen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt

Nicht gereiztes Auge schützen, Kontaktlinsen herausnehmen. Verunreinigte Augen 10-15 Minuten lang gründlich mit Wasser spülen. Starken Wasserstrahl vermeiden – Risiko der Hornhautbeschädigung. Bei beunruhigenden Symptomen den Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Eine Exposition auf diesem Weg findet nicht statt.

Nach Einatmen

Die betroffene Person an die frische Luft bringen, für Wärme und Ruhe sorgen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt

Das Produkt kann Rötung, brennendes Gefühl, allergische Hautreaktionen, Austrocknung erzeugen.

Nach Augenkontakt

Sicherheitsdatenblatt

Aktualisierungsdatum: —

Version: 1.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Das Produkt kann brennendes Gefühl, Tränen erzeugen.

Nach Verschlucken

Eine Exposition auf diesem Weg findet nicht statt.

Nach Einatmen

Die Exposition auf diese Weise verursacht keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit.

Andere Folgen der Exposition

Es sind keine anderen als die oben genannten Folgen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung über die Behandlungsweise wird von einem Arzt nach einer genauen Beurteilung des Zustands der geschädigten Person getroffen. Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Löschmittel an in der Umgebung gelagerte Materialien anpassen.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl – Brandverbreitungsrisiko.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen der Zubereitung können schädliche Gase entstehen, die u.a Kohlenoxide, andere nicht identifizierte Produkte der thermischen Zersetzung enthalten. Einatmen der Verbrennungsprodukte vermeiden, sie können ein Gesundheitsrisiko darstellen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Für Brandfall typische Schutzmaßnahmen verwenden. Nicht ohne geeignete chemikalienbeständige Kleidung und umluftunabhängiges Atemschutzgerät im feuergefährdeten Bereich bleiben. Brandgefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl aus sicherer Entfernung kühlen. Gebrauchte Löschmaterialien sammeln.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Unbefugte aus dem Gefahrenbereich bis zur Beendigung der Reinigung fernhalten. Darauf achten, dass der Schaden und seine Folgen nur von geschultem Personal beseitigt wird. Bei großen Verschüttungen den gefährdeten Bereich isolieren. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation, Oberflächengewässer und Boden gelangen lassen. Bei Freisetzung größerer Mengen des Produktes ist eine Ausbreitung in der Umwelt zu verhindern. Zuständige Rettungsdienste verständigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das freigesetzte Produkt mechanisch sammeln, in gekennzeichnete Abfallbehälter geben und der Entsorgung zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Produktabfälle nach Abschnitt 13 entsorgen. Individuelle Schutzmaßnahmen - siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Allgemeine Sicherheits- und Hygienevorschriften beachten. Bei der Arbeit mit Produkt nicht essen, trinken oder rauchen. Kontamination von Augen vermeiden. Unbenutzte Behälter fest verschlossen halten, um ein Austrocknen der Tücher zu verhindern. Für allgemeine und/oder lokale Belüftung am Arbeitsplatz sorgen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In ordnungsgemäß gekennzeichneten, verschlossenen Verpackungen an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort lagern. Fern von unverträglichen Materialien lagern (siehe Abschnitt 10.5). Getrennt von Lebensmitteln und Tierfutter aufbewahren. Vor dem Austrocknen schützen.

Sicherheitsdatenblatt

Aktualisierungsdatum: —

Version: 1.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen über die anderen als die im Unterabschnitt 1.2 aufgeführten Verwendungen.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte

Bezeichnung	Arbeitsplatzgrenzwert	Spitzenbegrenzung	Bemerkungen
Ethanol	380 mg/m ³	1520 mg/m ³	—
2-Phenoxyethanol	5,7 mg/m ³	5,7 mg/m ³	—
Butanon	600 mg/m ³	600 mg/m ³	—

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900), Ausgabe: Januar 2006, BArBl. Heft 1/2006 S. 41-55, GMBI 2023, S. 755-756 [Nr. 35] (v. 12.06.2023).

Empfohlene Überwachungsverfahren

Anzuwenden sind die Verfahren zur Überwachung der Konzentration gefährlicher Komponenten in der Luft, sowie auch die Verfahren zur Luftsauberkeitsüberwachung am Arbeitsplatz – falls diese am jeweiligen Arbeitsplatz möglich sind und deren Anwendung begründet ist – gemäß entsprechenden europäischen Normen unter Beachtung der an Expositionsstelle vorherrschenden Bedingungen und entsprechend der den jeweiligen Arbeitsbedingungen angepassten Messungsmethode. DNEL und PNEC

Ethanol [CAS 64-17-5]

		DNEL	
Expositionsweg	Wirkung	Arbeitnehmer	Verbraucher
inhalativ	langzeit, systemisch	950 mg/m ³	114 mg/m ³
dermal	langzeit, systemisch	343 mg/kg KG/Tag	206 mg/kg KG/Tag
oral	langzeit, systemisch	—	87 mg/kg KG/Tag

Ethanol [CAS 64-17-5]

PNEC	Wert
Meerwasser	0,79 mg/l
Süßwasser	0,96 mg/l
Boden	0,63 mg/kg Trockenmasse
Sediment (Süßwasser)	3,6 mg/kg Trockenmasse
Sediment (Meerwasser)	2,9 mg/kg Trockenmasse
Kläranlage	580 mg/l
Sekundärvergiftung	0,38 g/kg Nahrung

Sicherheitsdatenblatt

Aktualisierungsdatum: —

Version: 1.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Süßwasser (Sporadische Freisetzung)		2,75 mg/l	
2-Phenoxyethanol [CAS 122-99-6]			
		D IEL	
Expositionsweg	Wirkung	Arbeitnehmer	Verbraucher
inhalativ	langzeit, lokal	5,7 mg/m³	2,41 mg/m³
inhalativ	langzeit, systemisch	5,7 mg/m³	2,41 mg/m³
dermal	langzeit, systemisch	20,83 mg/kg KG/Tag	10,42 mg/kg KG/Tag
oral	langzeit, systemisch	—	9,23 mg/kg KG/Tag
oral	kurzzeit, systemisch	—	9,23 mg/kg KG/Tag

2-Phenoxyethanol [CAS 122-99-6]			
PNEC		Wert	
Meerwasser		0,094 mg/l	
Süßwasser		0,943 mg/l	
Boden		1,31 mg/kg Trockenmasse	
Sediment (Süßwasser)		7,237 mg/kg Trockenmasse	
Sediment (Meerwasser)		0,724 mg/kg Trockenmasse	
Kläranlage		36 mg/l	
Süßwasser (Sporadische Freisetzung)		3,44 mg/l	
(2E)-2-(Phenylmethylen)octanal [CAS 165184-98-5]			
		DNEL	
Expositionsweg	Wirkung	Arbeitnehmer	Verbraucher
inhalativ	langzeit, systemisch	0,078 mg/m³	0,019 mg/m³
inhalativ	kurzzeit, lokal	6,28 mg/m³	4,71 mg/m³
oral	langzeit, systemisch	—	0,056 mg/kg KG/Tag
dermal	langzeit, systemisch	18,2 mg/kg KG/Tag	9,11 mg/kg KG/Tag
dermal	langzeit, lokal	525 µg/cm²	78,7 µg/cm²

Sicherheitsdatenblatt

Aktualisierungsdatum: —

Version: 1.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

dermal	kurzzeit, lokal	525 µg/cm²	78,7 µg/cm²
(2E)-2-(Phenylmethyliden)octanal [CAS 165184-98-5]			
PNEC		Wert	
Meerwasser		0 mg/l	
Süßwasser		0,001 mg/l	
Boden		0,398 mg/kg Trockenmasse	
Sediment (Süßwasser)		3,2 mg/kg Trockenmasse	
Sediment (Meerwasser)		0,064 mg/kg Trockenmasse	
Kläranlage		10 mg/l	
Sekundärvergiftung		6,6 mg/kg Nahrung	
Süßwasser (Sporadische Freisetzung)		0,002 mg/l	
Butanon [CAS 78-93-3]			
		DNEL	
Expositionsweg	Wirkung	Arbeitnehmer	Verbraucher
inhalativ	langzeit, systemisch	600 mg/m³	106 mg/m³
dermal	langzeit, systemisch	1161 mg/kg KG/Tag	412 mg/kg KG/Tag
oral	langzeit, systemisch	—	31 mg/kg KG/Tag
Butanon [CAS 78-93-3]			
PNEC		Wert	
Meerwasser		55,8 mg/l	
Süßwasser		55,8 mg/l	
Butanon [CAS 78-93-3]			
PNEC		Wert	
Boden		22,5 mg/kg Trockenmasse	
Sediment (Süßwasser)		284,74 mg/kg Trockenmasse	
Sediment (Meerwasser)		284,7 mg/kg Trockenmasse	
Kläranlage		709 mg/l	

Sicherheitsdatenblatt

Aktualisierungsdatum: —

Version: 1.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Sekundärvergiftung	1000 mg/kg Nahrung
Süßwasser (Sporadische Freisetzung)	55,8 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Industrielle Hygiene

Allgemeine Schutz- und Hygienevorschriften beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor der Pause und nach Arbeitsende die Hände waschen. Für ausreichende allgemeine und/oder lokale Belüftung am Arbeitsplatz sorgen. Die Konzentration der Dämpfe in der Luft sowie die Bildung der Dampfkonzentration innerhalb der Explosionsgrenzen oder über den Arbeitsplatzgrenzwerten verhindern.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Die Notwendigkeit der Anwendung und die Auswahl der geeigneten persönlichen Schutzausrüstung sollten die Art der Gefährdung durch das Produkt, die Bedingungen am Arbeitsplatz und die Handhabung des Produkts berücksichtigen. Die verwendete persönliche Schutzausrüstung muss den in der Verordnung (EU) 2016/425 und in den entsprechenden Normen enthaltenen Anforderungen genügen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die den durchgeführten Tätigkeiten und allen

Qualitätsanforderungen entsprechenden Schutzmittel bereitzustellen, sowie für deren Wartung und Reinigung zu sorgen.

Verschmutzte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung muss sofort ersetzt werden.

Handschutz

Bei längerem oder wiederholtem Kontakt mit dem Produkt, wenn die Risikobewertung dies erfordert, Schutzhandschuhe (EN 374) tragen. Material für die Handschuhe individuell am Arbeitsplatz wählen.

Das Material, aus dem die Handschuhe gefertigt sind, muss undurchlässig und produktbeständig sein. Die endgültige Auswahl des Materials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Penetrationsraten und der Degradation erfolgen. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Information vom Hersteller zu den genauen Durchbruchzeiten einholen und diese beachten.

Körperschutz

Hautschutzmaßnahmen verwenden, die den bestehenden thermischen, chemischen oder mechanischen Gefahren angemessen sind.

Augenschutz

Bei Gefahr einer Augenkontamination Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden.

Atemschutz

Bei richtiger Belüftung nicht erforderlich.

Thermische Gefahren Nicht

zutreffend.

Begrenzung und Überwachung der Umweltpexposition

Direkten Abfluss in die Kanalisation / Oberflächenwasser verhindern. Oberflächenwasser und Entwässerungsgräben mit gebrauchten Verpackungen und Chemikalien nicht verunreinigen. Das verschüttete Produkt oder unkontrollierte Austritte ins Oberflächenwasser sollten der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit nationalen und örtlichen Vorschriften gemeldet werden. Unter Beachtung der nationalen und örtlichen Vorschriften als chemischen Abfall entsorgen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Feststoff, Flüssigkeit auf dem Träger
Farbe:	weiß
Geruch:	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	nicht bestimmt
Entzündbarkeit:	das Produkt ist nicht in die Kategorie der Entzündlichkeit eingestuft
Untere und obere Explosionsgrenze:	nicht anwendbar
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur:	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur:	nicht anwendbar
pH:	nicht bestimmt

Sicherheitsdatenblatt

Aktualisierungsdatum: —

Version: 1.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Kinematische Viskosität:	nicht anwendbar
Löslichkeit:	nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser:	nicht anwendbar
Dampfdruck:	nicht anwendbar
Dichte oder relative Dichte:	nicht bestimmt
Relative Dampfdichte:	nicht anwendbar
Partikeleigenschaften:	nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Keine zusätzlichen Testergebnisse.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist schwach reaktiv. Es unterliegt keiner gefährlichen Polymerisation. Siehe auch Abschnitt 10.3-10.5.

10.2. Chemische Stabilität

Bei ordnungsgemäßem Gebrauch und Lagerung ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Wärmequellen und direkte Sonneneinstrahlung vermeiden. Vor dem Austrocknen schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe: starke Oxidationsmittel, starke Säuren, starke Basen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Ethanol [CAS 64-17-5]

LD₅₀ (oral, Ratte) 10470 mg/kg

LD₅₀ (dermal, Kaninchen) 17100 mg/kg

2-Phenoxyethanol [CAS 122-99-6]

LC₅₀ (inhalativ, Ratte) > 1000 mg/m³/>6h

LD₅₀ (oral, Ratte) 1840 mg/kg

Butanon [CAS 78-93-3]

LD₅₀ (dermal, Kaninchen) > 10 ml/kg

Gemisch

Sicherheitsdatenblatt

Aktualisierungsdatum: —

Version: 1.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

ATE_{mix} (oral) > 2000 mg/kg

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Produkt kann bei besonders empfindlichen Personen allergische Hautreaktionen hervorrufen.

Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Expositionsweg: Augenkontakt, Hautkontakt, Einatmen. Siehe Unterabschnitt 4.2 für weitere Informationen zu den Auswirkungen jedes möglichen Expositionsweges.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften Siehe

Unterabschnitt 4.2.

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition Siehe

Unterabschnitt 4.2.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Komponenten in einer Konzentration von 0,1% oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Sonstige Angaben

Keine Angaben zu anderen Gefahren.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Ethanol [CAS 64-17-5]		
LC ₅₀ (Fische)	15,3 mg/l / 96 h / <i>Pimephales promelas</i>	Methode: US EPA E03-05
NOEC (Fische)	250 mg/l / 120 h / <i>Danio rerio</i>	Methode: OECD 212
Ethanol [CAS 64-17-5]		

Sicherheitsdatenblatt

Aktualisierungsdatum: —

Version: 1.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

LC ₅₀ (Fische)	15,3 mg/l / 96 h / <i>Pimephales promelas</i>	Methode: US EPA E03-05
NOEC (Wirbellose)	2 mg/l / 10 Tage / <i>Ceriodaphnia dubia</i>	Methode: —
2-Phenoxyethanol [CAS 122-99-6]		
LC ₅₀ (Fische)	344 mg/l / 96 h / <i>Pimephales promelas</i>	Methode: —
NOEC (Fische)	23 mg/l / 34 Tage / <i>Pimephales promelas</i>	Methode: OECD 210 / EPA OPP 72-4 / EPA OPPTS 850.1400
EC ₅₀ (Wirbellose)	> 500 mg/l / 48 h / <i>Daphnia magna</i>	Methode: OECD 202
NOEC (Wirbellose)	9,43 mg/l / 21 Tage / <i>Daphnia magna</i>	Methode: OECD 211 / EPA OPPTS 850.1300
EC ₅₀ (Algen)	> 100 mg/l / 72 h / <i>Desmodesmus subspicatus</i>	Methode: OECD 201
EC ₅₀ (Mikroorganismen)	> 1000 mg/l / 30 min / —	Methode: OECD 209 / ISO 8192 / EPA OPPTS 850.6800
Butanon [CAS 78-93-3]		
LC ₅₀ (Fische)	2993 mg/l / 96 h / <i>Pimephales promelas</i>	Methode: OECD 203
EC ₅₀ (Wirbellose)	308 mg/l / 48 h / <i>Daphnia magna</i>	Methode: OECD 202
EC ₅₀ (Algen)	1972 mg/l / 72 h / <i>Pseudokirchneriella subcapitata</i>	Methode: OECD 201
Gemisch		
Das Produkt ist nicht als gewässergefährdend eingestuft.		

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind (mit späteren Fassungen).

Ethanol CAS 64-17-5	Leicht biologisch abbaubar	84%/20 Tage	Methode: —
2-Phenoxyethanol CAS 122-99-6	Leicht biologisch abbaubar	75%/28 Tage	Methode: OECD 301 F
Butanon CAS 78-93-3	Biologisch abbaubar	≥ 57%/28 Tage	Methode: OECD 301 D / EU C.4-E / EPA OTS 796.3200

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Ethanol CAS 64-17-5	log Po/w = -0,35	Methode: OECD 107
	BCF = —	Methode: —
2-Phenoxyethanol	log Po/w = 1,2	Methode: EU A.8

Sicherheitsdatenblatt

Aktualisierungsdatum: —

Version: 1.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

CAS 122-99-6	BCF = —	Methode: —
Butanon	log Po/w = 0,3	Methode: OECD 117
CAS 78-93-3	BCF = —	Methode: —

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt ist im Boden nicht mobil.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Komponenten in einer Konzentration von 0,1% oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft. Es sind andere schädliche Wirkungen des Stoffes auf die Umwelt in Betracht zu ziehen (z. B. der Einfluss auf die globale Erwärmung).

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Hinweise zum Gemisch

Der Abfallschlüssel sollte am Ort seiner Herstellung vergeben werden. Abfallprodukt gemäß den geltenden Vorschriften in zugelassenen Abfallverbrennungsanlagen bzw. Abfallbehandlungs-/Abfallentsorgungsanlagen wiederverwerten oder entsorgen lassen. Nicht in die Kanalisation ableiten.

Hinweise zu gebrauchten Verpackungen

Wiederverwertung / Recycling / Verpackungsabfallentsorgung gemäß geltender Vorschriften durchführen. Recyclingfähig sind ausschließlich restmengenentleerte Verpackungen.

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Fassungen. Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Fassungen.

Vorgeschlagene Abfallschlüssel

Abfallschlüsselnummer soll am Ort der Herstellung festgestellt werden.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar. Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar.

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar.

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwende

Nicht anwendbar.

Sicherheitsdatenblatt

Aktualisierungsdatum: —

Version: 1.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht zutreffend.

Sonstige Angaben Nicht

anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

ADR-Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

IMDG Code International Maritime Dangerous Goods Code

IATA Dangerous Goods Regulations

1907/2006/EG VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Registrierung, Bewertung,

Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (mit späteren Fassungen).

1272/2008/EG VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit späteren Fassungen).

2020/878/EU VERORDNUNG DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

2006/15/EG RICHTLINIE DER KOMMISSION vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von ArbeitsplatzRichtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG.

2009/161/EU RICHTLINIE DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von ArbeitsplatzRichtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG.

2017/164/EU RICHTLINIE DER KOMMISSION vom 31. Januar 2017 zur Festlegung einer vierten Liste von ArbeitsplatzRichtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission.

2008/98/EG RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (mit späteren Fassungen).

94/62/EG RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (mit späteren Fassungen).

2016/425/EU VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates.

648/2004/EG VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. März 2004 über Detergenzien (mit späteren Fassungen).

Gemäß § 4 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 muss ein Betreiber, der in einer Anlage mit einem Stoff umzugehen beabsichtigt, diesen nach Maßgabe der Kriterien von Anlage 1 dieser Verordnung als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungskategorie einstufen. Der Betreiber hat die Selbsteinstufung eines Stoffes zu dokumentieren und diese Dokumentation dem Umweltbundesamt vorzulegen.

Die Komponenten des Gemisches sind nicht in Anhang XVII der REACH-Verordnung enthalten.

Die Komponenten des Gemisches sind nicht in Anhang XIV der REACH-Verordnung enthalten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch ist nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze gemäß Abschnitt 3

EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitsdatenblatt

Aktualisierungsdatum: —

Version: 1.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
<u>Erläuterungen zu den Abkürzungen und Akronymen</u>	
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
DNEL	Expositionshöhe, unterhalb der der Stoff die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt.
EC ₅₀	(Mittlere effektive Konzentration) - Statistisch berechnete Konzentration eines chemischen Stoffes in einem Umweltmedium, die unter bestimmten Bedingungen bei 50% der getesteten Organismen einer bestimmten Population spezifische Auswirkungen haben kann.
EN	europäische Norm
IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code.
ISO	International Standard Organisation
LC ₅₀	Letale Konzentration der Substanz die voraussichtlich zum Tode in 50% der Population verursachen kann.
LD ₅₀	Letale Dosis der Substanz die voraussichtlich zum Tode in 50% der Population verursachen kann.
NOEC	Die höchste Konzentration, bei der die Häufigkeit oder Intensität der Auswirkungen einer bestimmten Substanz bei den Testorganismen im Vergleich zur Kontrollgruppe nicht signifikant zunimmt.
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff.
PNEC	Prognostizierte Konzentration ohne Auswirkungen.
vPvB	Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe.
Acute Tox. 4	Akute Toxizität - Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend - akut - Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend - chronisch - Kategorie 2
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung - Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Augenreizung - Kategorie 2
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten - Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) - Kategorie 3
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut - Kategorie 1

Schulungen

Vor der Arbeitsaufnahme mit dem Produkt hat sich dessen Verwender mit den Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften für die Chemikalienhandhabung bekannt zu machen, und insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatzeinweisung zu bekommen.

Verweis auf wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage der Sicherheitsdatenblätter der einzelnen Komponenten, der Literaturangaben, Online-Datenbanken (z.B.: ECHA, TOXNET, COSING) und der Kenntnisse und Erfahrungen entwickelt, unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften.

Verfahren zur Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und späteren Fassungen

Klassifizierung wurde aufgrund der physikochemischen Untersuchungen und der Daten über den Gehalt an gefährlichen Bestandteilen unter Verwendung der Berechnungsmethode gemacht, die auf den Leitlinien der Verordnung 1272/2008/EG (CLP) mit späteren Änderungen basiert.

Zusätzliche Angaben

Änderungen: Abschnitt: —

SDB ausgestellt vom: THETA Consulting Sp. z o.o.

Die vorstehenden Angaben beruhen auf derzeit zugänglichen Daten zu Produkteigenschaften sowie auf Kenntnissen und Erfahrungen des Herstellers in diesem Bereich. Eine qualitative Produktbeschreibung oder eine verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften können hieraus nicht abgeleitet werden. Sie dienen lediglich als Hilfe bei einem sicheren Umgang mit dem Produkt bei seiner Beförderung, Lagerung und Anwendung. Sie entbinden den Verwender nicht von eigener Verantwortung für eine falsche Nutzung der vorstehenden Angaben sowie von der Verpflichtung zur Beachtung aller für diesen Bereich geltenden Rechtsnormen.